Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Ortenauer Bote. 1896-1896
1866

26 (3.3.1866)

Visual Library

Der Ortenauer Bote.

Verkündigungsblatt für den Kreis Offenburg

und für die

Amts- und Amtsgerichts-Bezirke Offenburg, Gengenbach, Kork, Oberkirch, Wolfach und den Amtsgerichtsbezirk Haslach.

№ 26. Offenburg, Samstag den 3. März 1866.

Ortspolizeiliche Vorschriften für die Stadt Offenburg.

Zu Titel IV.

Zu § 110. Uebertretungen in Bezug auf die Feuerpolizei.

1. Das Einwärmen der Fässer durch die Küfer in den Straßen der Stadt oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden ist untersagt.
2. Die Aschenbehälter dürfen nicht auf Balken und nahe einer Holzwand lagern, sondern müssen an feuersichern Orten des Hauses auf einer steinernen Unterlage sich befinden.
3. An offenen Stellen auf dem Dache oder in der Giebelmauer eines Hauses hat der Hauseigenthümer Sicherheitsläden oder Fenster anzubringen, um dadurch das Eindringen des Flugfeuers in das Haus abzuhalten.
4. Mit unverwahrtem brennenden Lichte darf Niemand über die Straße oder in Stallungen, Scheuern und Speicher gehen.
5. Das Tabakrauchen in feuergefährlichen Räumen ist untersagt.

Zu § 114. Uebertretungen der Feuerlösch-Ordnung.

1. Die Verbindlichkeit zum Löschen eines in hiesiger Stadt ausgebrochenen Brandes liegt zunächst der hier bestehenden freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe ihrer besonderen Statuten und Dienstordnung ob.
2. Derselben wird, um allen Anforderungen möglichst entsprechen zu können, aus den übrigen tauglichen Bürgern und Einwohnern von dem Gemeinderathe eine entsprechende Hilfsmannschaft beigegeben.
3. Bei einem Brande in der Stadt selbst wird sowohl mit allen Glocken gestürmt, als auch von den Trommlern und Signalbläsern der Feuerwehr das Alarmzeichen gegeben.
4. Zum Bespannen der über Land gehenden Spritze, d. i. zur Zeit die in der Rathhausscheuer aufbewahrte Spritze Nr. 2, und des Personenwagens können die Pferdeeigenthümer polizeilich angehalten werden.

Für das zu diesem Zweck zuerst erscheinende Pferdepaar werden 5 fl. 24 kr. und für die weitern verwendbaren Pferdepaare 2 fl. 42 kr. Belohnung aus der Stadtkasse bezahlt.

Zu Titel VI.

Zu § 120 bis 127. Straßenpolizeiliche Vorschriften.

1. Beim Tragen der Sensen müssen diese im abgenommenen Zustande sein, und dürfen dieselben erst am Orte ihres Gebrauchs an den Stiel aufgesteckt werden.
2. Wagen, welche während der Nacht in den Straßen stehen, müssen an den Deichseln mit einem Lichte in einer Laterne versehen sein.
3. Eine gleiche Beleuchtung hat auch überall da stattzufinden, wo hervorragende Gegenstände, z. B. Holz, Steinhaufen ꝛc., die Straßen für die Vorübergehenden unwegsam machen.
4. Bei schweren Fuhrwerken ist am südlichen Ausgange der Stadt ein Radschuh anzulegen.
5. Pferde und Rindvieh dürfen nur einzeln zum Tränken an die öffentlichen Brunnen geführt werden.
6. Jede auf die Straße gerichtete Traufe muß mit einem Kanal aufgefangen, und mit einer Abfallröhre, durch welche das Wasser bis zur Abzugsrinne geführt wird, versehen werden.
7. Kalk darf ohne polizeiliche Erlaubniß nicht auf Straßen abgelöscht und daselbst in Gruben eingesumpft werden.
8. Beim Tragen von Schießgewehren ist die Mündung immer aufwärts oder gegen die Erde zu richten.

Zu § 128. Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit.

1. Die Grund- und Gebäudebesitzer der Stadt sind verbunden, die Straßen längs ihres Eigenthums, jeder bis zur Mitte der Straße, im reinlichen Zustande zu erhalten, und den Unrath darauf zu entfernen.
2. Die Straßenreinigung hat wöchentlich dreimal zu geschehen, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag, und wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, Tags vorher.
3. Die Ausflüsse aus den Häusern, wie Spül- und anderes Abwasser, dürfen nur in hinlänglich vertieften und gedeckten Rinnen in die Straßenrinnen abgeleitet werden.
4. Der Abfluß der Mistjauche oder der Jauche aus den Ställen in die Straßenrinnen darf nicht stattfinden.
5. In den heißen Sommertagen müssen die Straßen der Stadt täglich zweimal mit frischem Wasser begossen, und dabei die Rinnen vor den Häusern und Oekonomiegebäuden gehörig gereinigt werden.
6. Auch sind im Sommer bei Trockenheit die Straßen vor dem Kehren mit Wasser zu begießen.
7. Die Gebäudeeigenthümer haben im Winter, insbesondere bei eingetretenem Tauwetter, den Weg vor ihren Häusern von Eis und Schnee zu säubern, und bei Glatteis mit Sand und dergleichen zu bestreuen.
8. Dungbaufen dürfen vor den Häusern und an öffentlichen Straßen nicht angelegt werden.
9. Wer genöthigt ist, den Dung zum Aufladen aus seinen Räumlichkeiten auf die Straße zu schaffen, hat dafür zu sorgen, daß die Abfuhr im Sommer bis 9 Uhr und im Winter bis 10 Uhr Vormittags geschehen ist, und die Straße sofort wieder gesäubert wird.
10. Die Ausfuhr der Mistjauche darf nur in wohlverschlossenen Gefässen geschehen.
11. Die Reinigung der Abtritte darf vor 11 Uhr Nachts nicht begonnen und nur bis 6 Uhr Morgens fortgesetzt werden.
12. Geflügel darf nicht in den Straßen der Stadt frei herumlaufen.
13. Beim Aufwannen der Früchte müssen die Wannmühlen so gestellt werden, daß der Staub nicht auf die Straße oder in die benachbarten Häuser getrieben werden kann.
14. Verunreinigungen der öffentlichen Plätze, Brunnen, des Friedhofs und insbesondere auch der städtischen Anlagen sind untersagt.
15. Die Reinigung von Kutschen und dergleichen an öffentlichen Brunnen darf nicht stattfinden.
16. Ekelhafte Kleidungsstücke und Bettwerk dürfen nicht an den Fenstern ausgehängt oder auf den Dächern gegen die Straßen ausgelegt werden.
17. Das Trocknen der Wäsche an den Straßen oder an öffentlichen Plätzen ist verboten.

(Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachungen.

Offenburg. (Fahndung.) No. 3228. In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. wurden aus der Scheuer des Moriz Knapp von Urloffen 3 Doppelcentner Waizen und 7 Fruchtsäcke entwendet; 2 davon sind von Flachs, ein dritter ist mit dem Namen Thomas Langeneckert, ein vierter mit Meinrad Ritter bezeichnet.

Wir bitten um Fahndung.

Offenburg, den 26. Februar 1866.

Großherzogliches Amtsgericht.

Roth.

Kork. (Warnung.) Nro. 2070 Wir machen zur Warnung bekannt, daß am 4. d. M. in Kehl das unten beschriebene falsche französ. 10-Francs-Stück ausgegeben wurde.

Beschreibung. Das falsche 10-Francs-Stück hat die Große eines ächten, ist aber von röthlicher Farbe (wie mit Kupfer legirtes Gold) und von sehr leichtem Gewichte. Der Klang ist nicht auffallend. Auf der einen Seite befindet sich das Gepräge „10 Francs 1864" in einen Kranz eingeschlossen; außerhalb des Kranzes am Rande „Empire français"; unten, wo die beiden Theile des Kranzes sich vereinigen, ist der Buchstabe A angebracht. Diese Seite bietet nichts Auffälliges dar; das Gepräge ist gut und deutlich. Auf der anderen Seite ist das Bildniß des Kaisers Napoleon III. (Kopf und Hals, Ersterer mit einem Lorbeerkranz geziert). Um das Bild stehen am Rande die Worte „Napoleon III. Empereur"; unten ist, zwischen 2 Ankern und ganz klein geprägt, ein mit unbewaffnetem Auge nicht deutlich lesbares kleines Wort angebracht. Auf dieser Seite fällt sogleich das Bild des Kaisers als demjenigen auf ächten Geldstücken ganz unähnlich auf. Der Kopf ist nämlich länglicher und schmäler als bei ächten französischen Münzen, insbesondere aber die Nase sehr lang und spitz. An der Ausprägung des Kopfbildes ist die Unächtheit dieses Geldstückes gleich ersichtlich.

Das Geldstück scheint auf galvanischem Wege vergoldet zu sein.

Kork, den 22. Februar 1866.

Großherzogliches Bezirksamt.

Frech.

Kork. (Die Conscription pro 1863, hier das Abwesenheitsverfahren gegen die bei der Aushebung unerlaubt ausgebliebenen Rekruten betr.) Nro. 2109. Unser Erkenntniß vom 2. März 1863 Nro. 1968 wird — soweit durch dasselbe der zur Conscription pro 1863 Pflichtige Emil Zier von Neufreistett (Loos-Nro. 154) seines Orts- und des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt wurde, nachdem sich Zier zur Erfüllung seiner Conscriptionspflicht gestellt hat, anmit aufgehoben.

Kork, den 25. Februar 1866.

Großherzogliches Bezirksamt.

Frech.

Kork. (Aufforderung.) Nr. 1443. Johann Hetzel 2. von Odelshofen hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses seiner am 31. October 1865 verstorbenen Ehefrau Barbara Pürschner von dort gebeten, welchem Gesuche stattgegeben werden wird, wenn nicht innerhalb 2 Monaten Einsprache erhoben wird.

Kork, den 18. Februar 1866.

Großherzogliches Amtsgericht.

Eiselein.

Oberkirch. (Bestätigung eines Agenten betr.) Nro. 1910. Rathschreiber Fehrenbach von Zusenhofen wurde als Agent der North British and Mercantile Feuerversicherungsgesellschaft für den Amtsbezirk Oberkirch bestätigt.

Oberkirch, den 26. Februar 1866.

Großherzogliches Bezirksamt.

Metzger.

Oberkirch. (Entmündigung.) No. 984. Ludwine Roth von Fernach wurde wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt, und ihr Vater Anton Roth als Vormund ernannt.

Oberkirch, den 26. Februar 1866.

Großherzogliches Amtsgericht.

v. Wänker.

Offenburg. (Retour-Briefe.) Die Aufgeber nachstehender, dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der darauf haftenden Taxen ꝛc., hiermit aufgefordert.

Joseph Braun in Emmendingen. Sabina Heitich in Basel. Joseph Küssel in Eßlingen. Joseph Lienhard in Berghaupten. Carl Schmidt in Baden. Susanne Willmann (wo?)

Offenburg, den 28. Februar 1866.

Großh. Post- und Eisenbahnamt.

Bauarbeitvergebung.

Die Herstellung der zum Pfarrhofe in Weingarten gehörigen Scheuer in bessern Stand wird auf dem Soumissionswege in Accord gegeben. Die bezüglichen Arbeiten für den Maurer ꝛc. sind zu 129 fl. angeschlagen. Bis zum 10. d. M. kann der Anschlag bei der unterzeichneten Behörde, bei welcher bis dahin die Gebote einzugeben sind, eingesehen werden.

Offenburg, den 1. März 1866.

Großh. Bezirksbauinspection.

Weber.

Eichenpflanzen.

Aus unsern Pflanzschulen in Durenbach, Gemarkung Schutterthal, und in Erzbach, Gemarkung Biberach, bieten wir ca 500,000 Stück dreijährige Eichenpflanzen zu 3 fl. das Tausend gegen Baarzahlung vor der Empfangnahme zum Verkaufe an.

Lahr, den 12. Februar 1866.

Großh. Stiftschaffnei.

Sprenger.

Holzversteigerung.

Montag den 5. März l. J., Nachmittags 1 Uhr, werden im Gasthaus zum Löwen auf dem Schönberg versteigert:

1) Aus dem Stiftswalde im Höfle beim Geroldseckerr Meierhofe:
   - 25¾ Klafter gemischtes Scheiterholz,
   - 16½ „ „ Prügelholz,
   - 6025 Stück gemischte Wellen und
   - 200 Stück haselne Reifstecken.
2) Aus den Stiftswaldungen in Erzbach bei Biberach:
   - 1565 Stück gemischte Wellen,
   - 12 Abtheilungen Reisigschläge, geschätzt zu 7000 Stück Wellen. Aus diesen Schlägen können mehrere tausend Stück Reisstangen und Bohnenstecken genommen werden.

Lahr, den 24. Februar 1866.

Großh. Stiftschaffnei.

Sprenger.

Niederschopfheim. (Rindenversteigerung.) Die hiesige Gemeinde läßt am Donnerstag den 8. März d. J., Vormittags 10 Uhr, die Rinde von den zum Hiebe kommenden Eichen im Bürgergabholzschlag, District Huchwald, zu 5 Klaftern geschätzt, öffentlich auf dem Platze versteigern, wozu die Steigliebhaber eingeladen werden.

Niederschopfheim, den 26. Febr. 1866.

Das Bürgermeisteramt.

Ehret. vdt. Gallus.

Offenburg. (Kellerverpachtung.) Künftigen Freitag den 9. März d. J., Vormittags 11 Uhr, werden die beiden bisher verpachtet gewesenen Keller unter dem Waisenhause dahier auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung auf einen weitern 6jährigen Pachtbestand versteigert, wozu man einladet.

Offenburg, den 28. Februar 1866.

St. Andr. Hospital-Verwaltung.

Th. König.

Ackerfeldversteigerung.

Von den auf Windschläger Gemarkung gelegenen Gütern des Hospitalfonds wird

Grdst.-Nro. 183: 160 9/10 Ruthen Ackerfeld in der Schnepf, im Ortseiter gelegen, einers. Marzell Goos Eheleute, anders. Pankraz Eggs,

künftigen Dienstag den 6. März l. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung öffentlich zu Eigenthum versteigert; wozu man einladet.

Offenburg, den 27. Februar 1866.

St. Andr. Hospitalverwaltung.

Th. König.

Bermersbach. (Hausverkauf auf den Abbruch.) Das ehemalige Valentin Schillinger'sche Wohnhaus in Bingerbach wird Donnerstag den 8. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Kreuz in Strohbach, behufs des Abbruches, zu Eigenthum versteigert. Dasselbe wurde im Jahr 1825 mit Steinriegeln erbaut und besteht aus einer Wohnung mit Balkenkeller, Scheuer und Stallung unter Einem Ziegeldache.

Bermersbach, den 27. Februar 1866.

Das Bürgermeisteramt.

Schily.

Appenweier. (Gartenein friedigungversteigerung.) Montag den 5. März, Nachmittags 2 Uhr, wird die Herstellung der Einfriedigung des Pfarrgartens an den Wenigstnehmenden im Rathszimmer versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Bedingungen und Kostenüberschlag werden am Tag der Steigerung bekannt gemacht und können inzwischen im Rathszimmer dahier eingesehen werden.

Appenweier, den 24. Februar 1866.

Das Bürgermeisteramt.

Wiedemer.

Liegenschaftsversteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden den Bernhard Mellert's Eheleuten in Reichenbach am

Dienstag den 20. März 1866,
Vormittags 9 Uhr,

im Rathhause zu Reichenbach nachbenannte Liegenschaften öffentlich zu Eigenthum versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht wird.

1) Eine neu eingerichtete Mühle mit zwei Mahlgängen, Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Schweinställen, Schopf, Back- und Waschhaus.
2) Zwei Viertel Hofraithe und Garten.
3) Drei Jauchert Ackerfeld.
4) Ein und ein halb Jauchert Mattfeld.

Gesammtanschlag . . . 11800 fl.

Die Liegenschaften bilden ein im Thal Reichenbach gelegenes geschlossenes Gut.

Gengenbach, den 15. Februar 1866.

Großh. Notar
Seitz.

Brückenbauversteigerung.

Die Gemeinde Unterharmersbach versteigert Freitag den 9. März d. J., Vormittags 9 Uhr, auf ihrem Rathhause an den Wenigstnehmenden die Herstellung einer gewölbten steinernen Brücke über den Thalbach (die sogenannte Geißbrücke), wozu die Uebernahmslustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Plan und Ueberschlag der Brücke auf dem Rathhause zur Einsicht aufliegen.

Unterharmersbach, am 27. Februar 1866.

Das Bürgermeisteramt.
Bruder.

Offenburg. (Wein-Versteigerung.) Die Frz. Simon Zachmann's Erben lassen Montag den 5. März 1866, früh 9 Uhr beginnend, in der Behausung in der Steinstraße folgende Weine öffentlich versteigern:

ca.	100	Ohm	weißen geringen Wein,
„	100	„	rothen Zeller, 3 Sorten,
„	20	„	Kleyner 1863er,
„	22	„	Durbacher 1863er,
„	24	„	Weißherbst 1862er,
„	28	„	Klingelberger,
„	6½	„	Mauerwein, beste Qualität,
„	9	„	Durbacher 1865er.

Offenburg, den 21. Februar 1866.

Der Großherzogliche Notar
Serger.

Gengenbach.

Baumaterialien-Versteigerung.

Das Wohn- und Wirthschaftsgebäude des Bierbrauers Spinner in Gengenbach außer dem Kinzigthor wurde wegen dem Eisenbahnbau abgetragen und die Materialien hievon, welche noch alle gut sind, und sich zum Wiederaufbau ganz gut eignen, werden am

Donnerstag den 8. d. M.,

Vormittags 9 Uhr anfangend, loosweise in großer Zahl um baare Zahlung vor der Abfuhr auf dem Platze selbst versteigert, als: Mauer- und Backsteine, zwei steinerne Thürengestelle mit Eingangstreppen, fünf steinerne Kreuzstöcke, Platten, ca. 9000 Ziegel, aller Art Bauholz, worunter viel eichenes, zwei Stock Stiegen von Eichenholz mit Kehrplätzen, Dach- und Gypslatten, ca. 5,500□' Dielenböden, Brust- und Fußlamperien, Thüren, Läden und Fenster, 50 Fuß Dachkähner 2c. 2c.

Die Bürgermeisterämter in der Umgegend werden ersucht, im Interesse ihrer Einwohner dieses bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß den Steigerern gegen Bürgschaft Borgfrist bis den 15. August d. J. gestattet wird.

Gengenbach, den 1. März 1866.

Der Steigerungsgeber:
Lindenwirth Joseph Männle
von Elgersweier.

Alle Sorten **Leder & Schuhartikel** empfehlen:

Gebrüder Haberer

Lederhandlung in Offenburg.

Offenburg. Mein auf's Neue reich assortirtes Lager in

Regenschirmen,

seidene von . . . . 3 fl. 48 kr. bis 10 fl., —
alpacca von . . . 3 fl. an,
baumwollene von . . 1 fl 30 kr. an

empfehle bestens: **J. A. Tonoli Wwe.**

Lig-ro-ine-Lampen,

das Neueste und Sparsamste im Lampenfache — in 4 Stunden blos für 1 Kreuzer Beleuchtung — empfiehlt den Herren Flaschnern und Kaufleuten, und werden Mustersendungen von 6 Stück Messinglampen schönster Façon mit Gebrauchsanweisung, nebst 1 Originalfläschchen mit 1 Schoppen Lig-ro-ine gegen Franco-Einsendung oder Nachnahme von 6 fl. 12 kr. (inclusive Verpackung) prompt ausgeführt von

Carl Haug, Flaschnermeister
in **Freudenstadt.**

Ebendaselbst findet ein ordentlicher junger Mensch unter annehmbaren Bedingungen eine Lehrstelle.

Die

Pr. National-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Stettin,

gegründet seit 1845 und in allen Staaten Deutschlands concessionirt, besitzt nach den veröffentlichten Rechenschaftsberichten einen

Geschäftsumfang von circa 760,000,000 fl. | an jährlicher Einnahme circa 1,700,000 fl.
Grund-Kapital . . . . 5,250,000 fl. | und Gesammt-Reserve „ 1,000,000 fl.

Dieselbe übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Gebäude, Mobiliar, Waaren, Vieh und Feldfrüchte 2c. gegen angemessene, billige, jede Nachschußverbindlichkeit ausschließende Prämie, und leistet ohne Abzug vollen Ersatz für jeden Verlust, der durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Ausräumen und Abhandenkommen beim Brande entsteht.

Als amtlich bestätigter Agent, erlaube ich mir, diese Gesellschaft zum Abschluß von Versicherungen gegen Feuerschaden bestens zu empfehlen, und stehen Prospecte und Antragsformulare jederzeit gratis zu Diensten.

Auch bin ich bei Aufnahmen von Versicherungs-Anträgen gern bereit, behülflich zu sein.

Offenburg, den 22. Februar 1866.

Rudolph Laubner.

Concessionirte General-Agentur nach Amerika von **Riehl & Held** zur Blume in Kehl. Wöchentliche Abfahrten der Post-Dampf- und Segel-Schiffe erster Klasse nach New-York und New-Orleans.

Für die englische, solide und loyale

Lebensversicherungsgesellschaft THE GRESHAM

in **London** schließe ich stets Verträge ab, und bin zu jeder Auskunft gerne bereit.

Rheinbischofsheim. **C. F. Lindauer,**
Handlung und Wechselgeschäft.

Literarische Neuigkeiten.

Der neue **badische Advokat**, oder verständlicher Rathgeber für **Jedermann**, seine **gerichtlichen Angelegenheiten** bei den **Amtsgerichten** ohne einen **Anwalt selbst** besorgen zu können. Preis 1 fl. 12 kr. — **Menschung**, das **Handelsrecht** 1 fl. 48 kr. — **Schow**, das **Handelsrecht** 2 fl. 24 kr. — **Wächter, Wechsellehre**, gebunden 5 fl. 51 kr. — **Wehrer, Repertorium** der **badischen Gesetze** 5 fl. 24 kr. — Das **neue badische Ortslexikon** 2 fl. 36 kr. — **Stempf, Sportelgesetz** 1 fl. 20 kr. — **Bingner, Strafgesetzbuch**, geb. 1 fl. 30 kr. — **Stempf, Polizeistrafgesetz** 3 fl. 18 kr. — **Badisches Landrecht**, geb. 1 fl. 48 kr. — **Seyfried, Notariat** 1 fl. 20 kr. — **Kaiser, Handbuch für Vormundschaftspfleger** 2 fl. 42 kr. — **v. Feder, Politische Reform** 48 kr. — **v. Feder, Grundzüge** 1 fl. — **Fröhlich, Badische Gemeindegesetze** 5 fl. 12 kr. — **Kraft, Zinstafel** 1 fl. 48 kr. — **Steinmann**, 9füßige Zinstafeln 2 fl. 54 kr. — **Badisches Polizeistrafgesetz** 30 kr.

Sämmtliches vorräthig und zu beziehen durch die

Fr. Braun'sche Buchhandlung
(W. Gutsch) in Offenburg.

Crinolinen,

große Auswahl, neu eingetroffen bei

Gebr. Bloch
in Offenburg.

Für Confirmanden.

Schwarzes Tuch und **Buckskin**, sowie **weißen Jaconnet, Moll** und **Battist** empfehlen in großer Auswahl zu billigen Preisen:

Gebr. Bloch
in Offenburg.

Offenburg. (Hausverkauf.) Ein zweistöckiges neues Wohnhaus nebst allen Zugehörden, mit großem gewölbtem Keller, an einer Hauptstraße stehend, und zu jedem Geschäft geeignet, ist zu verkaufen. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

Gasthausverkauf.

Das unter Realschildgerechtigkeit zur Krone in Honau bei Rheinbischofsheim bestehende, sehr besuchte Gasthaus mit neu eingerichtetem Kaufladen, einem Morgen Garten und schöner Hofraithe, mitten im Dorfe der Kirche gegenüber gelegen, ist wegen Todesfall sofort aus freier Hand zu verkaufen. Möglicherweise könnte das Anwesen auch in Miethe gegeben werden. Näheres auf dem Platze selbst.

Haslach i. K. (Hausverkauf.) Es ist ein an der Hauptstraße gelegenes Wohnhaus, welches sich zu jedem Geschäfte eignet, aus freier Hand zu verkaufen. Näheres zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Durbach. (Webstühleverkauf.) Jakob Hirschfelder in Durbach hat zwei Webstühle mit Zugehörde zu verkaufen.

Offenburg. (Kartoffelnverkauf.) F. X. Mölsch Wtb. hat gute Kartoffeln in großem und kleinem Quantum zu verkaufen.

Auf der **Gasfabrik in Offenburg** ist billig zu haben:

1) **Düngerkalk**, sehr vortheilhaft wirkend auf lehmhaltigen Rebfeldern, Ackerfeldern und Wiesen;
2) **Amoniakwasser** mit gleicher Düngerkraft wie die beste Dunglache.

Offenburg. (Clavierverkauf.) Ein noch gutes brauchbares Clavier von 6 Octaven ist wegen Mangel an Platz für 30 fl. zu verkaufen — von wem? sagt der Herausgeber dieses Blattes.

Offenburg. (Hausverkauf.) Ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Hof, mitten in der Stadt, zu jedem Geschäfte geeignet, ist zu verkaufen. Näheres bei dem Herausgeber dieses Blattes.

Offenburg. (Stroh- und Dickrübenverkauf.) Xaver Henco Wittwe hat Waizenstroh und Dickrüben zu verkaufen.

Offenburg. (Dickrüben- und Kartoffelnverkauf.) Bäckermeister Wilhelm Rehm hat schöne Dickrüben und Kartoffeln zu verkaufen.

Offenburg. (Kuhverkauf.) Eine großträchtige, junge und gute Milchkuh ist zu verkaufen — von wem? sagt der Herausgeber dieses Blattes.

Oberkirch. (Pferdverkauf.) Valentin Ziegler in Oberkirch hat einen Braun-Wallach, 10 Jahre alt, starkes gutes Zugpferd, billig zu verkaufen.

Zuchtstierverkauf.

Einen vorzüglich schönen, musterhaften, 1¼ Jahr alten Schwarzscheck, Schweizer Race, sprungfähig, verkauft sehr billig Franz Anton Schweiger in Oedsbach auf dem obern Heuberg bei Oberkirch.

Offenburg. **(Empfehlung.)** Unterzeichneter empfiehlt stets vorräthige **Betten** und **Bettstatten,** sowie alle Arten **Möbel** zu billigen Preisen.

Leopold Armbruster,
Hauptstraße neben dem Rathhause

Renchen. Ich habe mich hier zur Ausübung der Gesammtheilkunde niedergelassen und wohne im Hause des Herrn Medicinalrathes Dr. Battlehner.

Schedler, Arzt.

Widerruf.

Am Sonntag den 21. Jan. d. J. habe ich im Pflugwirthshause dahier verschiedene ungebührliche Aeußerungen gegen Bezirksrath, Altbürgermeister Gottlieb Roth dahier gethan. Da diese Schmähreden denselben empfindlich verletzt haben, so nehme ich dieselben auf diesem Wege wieder als unwahr zurück, und erkläre, daß ich ihm Unrecht gethan habe.

Dundenheim, den 18. Februar 1866.

Benjamin Wagner.

Offenburg. **Zu verkaufen:** 1) Ein großer Bauchzuber, 2) eine große Krautstande, 3) zwei große ausgekochte eiserne Kessel sammt Brille, 4) eine große eiserne Bratpfanne. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Zu verkaufen: Küferhandwerksgeschirr, Faß-, Standen- u. Kübeldauben, Reife von 6 bis 14 Schuh Länge, Reifband, 2 Fässer von je 3½ neuen Ohm. Zu erfragen auf der Expedition dieses Blattes.

In der Sonne in Oberkirch sind wieder angekommen: Eine Auswahl von Loßburger Platten und Rottenburger Schleifläufern, auch eine Parthie schöner Haber; ferner ist daselbst ganz altes reines Kirschwasser zu verkaufen.

Gengenbach. (Rebwürzlingeverkauf.) Kunstgärtner Haas hat noch viele tausend Rebwürzlinge um billigen Preis zu verkaufen, als: schwarze Burgunder, Elbene, Räuschlinge, Klevner, Ruländer oder Trußer, Tafeltrauben in den besten Sorten.

Wagenverkauf. Einen aufgerüsteten Wagen von 100 Centner Tragkraft hat zu verkaufen: Franz Anton Schweiger in Oedsbach auf dem obern Heuberg bei Oberkirch.

Hobelbänke,
zwei bis drei gut erhaltene, werden zu kaufen gesucht. Näheres zu erfragen bei dem Herausgeber dieses Blattes.

Rebsteckenverkauf.
Bei der Linde in Rußbach sind ca. 10,000 starke kastanienbaumene Rebstecken, das Hundert zu 4 fl. 42 kr., zu verkaufen.

Offenburg. (Heuverkauf.) Eine größere Parthie vorzügliches Heu hat im Auftrag zu verkaufen:

Max Wenk.

Offenburg. (Knechtgesuch.) Ein tüchtiger Ackerknecht, der mit Pferden umzugehen versteht, wird gesucht — von wem? sagt der Herausgeber dieses Blattes.

Offenburg. (Holzversteigerung.) Aus den Offenburger Stadtwaldungen, Schlägen: 1, 2, 6, 7, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23 und 25 a. u. b., werden

Mittwoch den 7. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,

nachverzeichnete Holzsortimente öffentlich versteigert:

1⅞ Klftr. eichenes, ½ Klftr. ulmenes Scheitholz, 15½ Klftr. erlenes, 1¼ Klftr. gemischtes Prügelholz, 3000 Stück erlene, 1500 gemischte Wellen, 2912 Bund s. g. Zumachreis.

Zusammenkunft im Schlag 24 bei der Hütte.

Offenburg, am 1. März 1866.

Städtische Bezirksforstei.
Fürstenwerth.

Offenburg. In einem hiesigen Handelshause findet ein Lehrling von braven Eltern Aufnahme — bei wem? sagt die Expedition dieses Blattes.

Einstandsgesuch. Andreas Hamm von Schutterzell, Amts Lahr, nimmt einen Einstand zur Artillerie oder Cavallerie für eine ganze oder Rest-Dienstzeit.

Gärtnergesuch. Ein solider, tüchtiger Gemüsegärtner wird zu sofortigem Eintritt gegen guten Lohn gesucht. Zu erfragen bei dem Herausgeber dieses Blattes.

Müller-Gesuch.
In die Schwerspath-Mühle in Zell a. H. wird ein gewandter Müller, mit guten Zeugnissen, gesucht. Dauernde Stelle und guter Lohn wird zugesichert.

Zwei Schmiedgesellen können sogleich dauernde Arbeit finden bei Schmiedmeister Welle in Oedsbach bei Oberkirch.

Offenburg. Mehrere **Kellermädchen** finden gute Stellen. Zu erfragen bei C. F. Bannmüller.

Offenburg. (Milchabgabe und Kartoffelverkauf.) Bei Wittwe G. Pfähler an der Bahnhofstraße kann jeden Tag Milch abgegeben werden. Auch sind daselbst rothe und gelbe Kartoffeln zu verkaufen.

Offenburg. **Es wünschen zwei solide Herren sich an einem Privattische zu betheiligen. Näheres bei der Expedition d. Bl.**

Offenburg. **Zu verkaufen:** Ein neues Pferdgeschirr mit Kummet. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Offenburg. **(Scheunevermiethung.) In der Kesselgasse ist auf 15. April d. J. eine große Scheune nebst sonstigen Räumlichkeiten zu vermiethen. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.**

Offenburg. (Zimmervermiethung.) Bei Küfer O. Pfeffer sind zwei möblirte Zimmer zu vermiethen.

Offenburg. (Wohnungsvermiethung.) Ein kleines Logis ist sogleich oder auf den 25. März zu vermiethen in der Ritterstraße Nro. 185.

Offenburg. **Zimmervermiethung.** Ein schönes möblirtes Zimmer hat bis April zu vermiethen: J. Görger.

Offenburg. (Wohnungsvermiethung.) Im Hause Nr. 138 an der Hauptstraße ist sogleich oder bis Ostern zu vermiethen:

a) der zweite Stock mit zwei Zimmern, Küche, einer Kammer, Kellerantheil und sonstigem Zugehör;
b) der dritte Stock mit drei Zimmern, Küche, einer Kammer, Kellerantheil und sonstigem Zugehör.

Auch kann das Ganze zusammen gemiethet werden. Adolph Schaible.

Offenburg. **(Logisvermiethung.) Christ. Feßler hat ein freundliches Logis, bestehend in 2 möblirten Zimmern, welches sogleich bezogen werden kann, zu vermiethen.**

Offenburg. Es sind 4000 fl. kurze Güterzieler unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Näheres im Geschäfts-Bureau von C. F. Bannmüller.

Kapitalposten von 8000 fl. und darüber sind gegen doppeltes liegenschaftliches Unterpfand zu 4½ pCt. auszuleihen. Näheres bei Secretär Fecht in Karlsruhe.

Haslach i. K. (Geld auszuleihen.) Vom Fink'schen Bezirks-Almosenfond dahier können 300 fl. zu 4% auf gesetzliche Versicherung dargeliehen werden.

Rechner Fackler.

Willstätt. (Geld auszuleihen.) Müller König hat 1100 fl. Pflegschaftsgeld gegen gerichtliche Versicherung ganz oder theilweise zu 4½% auszuleihen.

Zell a. H. (Geld auszuleihen.) Bei hiesigem Spitalfond liegen 1200 fl. zum Ausleihen zu 4 pCt. und auf gesetzliches Unterpfand, welche ganz oder theilweise zu haben sind. Rechner Bruder.

Die heftigsten Zahnschmerzen

beseitigen augenblicklich **unfehlbar** die bewährten

Tooth-Ache-Drops

Verkauf in Originalgläsern à 18 kr. nur ächt in **Offenburg** bei **C. Fink.**

☞ Aehnliche Anzeigen beruhen auf Anmaßung und Fälschung.

Dünger-Empfehlung.

Zur Frühjahrssaat empfehlen wir unser gestampftes rohes Knochenmehl, gedämpftes fein gemahlenes Knochenmehl, Superphosphat, Weinbergdünger, Wiesendünger und Kalidünger. Preislisten, Gebrauchsanweisungen und Analysen stehen gratis zu Diensten.

Chemische Fabrik bei Karlsruhe.
Otto Pauli.

Niederlage bei Herrn R. Laubner in Offenburg.

Anzeigen in alle in- und ausländischen Zeitungen besorgt zu den Original-Preisen das Inseraten-Bureau von

C. F. Bannmüller
in Offenburg.

Dickrüben- (Durnips-) **Samen** in bester keimfähiger Qualität ist wieder eingetroffen bei

Alexander Reiff
in Offenburg.

Klärgallerte.

Niederlage bei C. Fink in Offenburg.

Diese Klärgallerte ist ein vorzügliches Mittel, um Wein, Bier und Apfelwein damit hell zu machen.

Eine Flasche davon zu 48 kr. reicht hin, 2—3 Ohm eines der oben angeführten Getränke in zweimal 24 Stunden zu klären.
(Gebrauchsanweisung gratis.)

Von **Dr. Romershausen'**schem **Augenwasser** befindet sich eine Niederlage bei

Alexander Reiff
in Offenburg.

Interessante Neuigkeit, welche durch J. Scheible in Stuttgart, so wie durch alle Buchhandlungen **Offenburgs** und **Badens** bezogen werden kann:
Warum hat unser hochgelobter Herr und Heiland, Jesus, der Christus, nicht geheirathet? Erschöpfend erörtert und mit merkwürdigen darauf bezüglichen biblischen Weissagungen, Geheimnissen und Offenbarungen versehen durch Th. S. Niedner, weil. Hofprediger. Zweite Auflage. 1866. Ein so merkwürdiges, als bedeutendes, 176 Seiten starkes Buch.
Preis 36 kr.

Offenburg.
Sonntag den 4. März 1866:

Grosses Concert

im Saale zu den Drei Königen,
gegeben von
Carl Isenmann,
unter gef. Mitwirkung der Frl. Louise Chüden, erste dramatische Sängerin des Stadttheaters in Freiburg, des Oboevirtuosen Herrn Louis Klemcke und des Celloisten Herrn Benkert.

Anfang 7½ Uhr.
Entrée à Billet 30 Kreuzer.

Billete sind bei Hrn. Kaufmann A. Reiff und Abends an der Kasse zu haben.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 23. Febr. 9. öffentl. Sitzung der 2. Kammer. Vorsitz: Vicepräsident Kirsner. Am Ministertisch: Staatsminister Dr. Stabel, Staatsrath Dr. Lamey, Staatsrath Dr. Vogelmann und Finanzrath Eisenlohr. Anwesend in der Loge der 1. Kammer: JJ. GG. PP. die Prinzen Wilhelm und Karl. Schriftführer Wundt zeigt den Einlauf folgender Bitteingaben an: aus Neckarau, den § 94 des Forstgesetzes, aus Kehl, das Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetz betr., aus Krautheim, um einen Amtsgerichtssitz oder um eine andere Anstalt, aus St. Blasien, Bonndorf, Neustadt ꝛc., die Höllenthalbahn, aus Konstanz, die Kinzigthalbahn und Alpenbahn, aus Meersburg, die Kinzigthalbahn betr., aus Tauberbischofsheim, um Einführung von Gemeindewaiden, aus Elzach, Straßeanlegung betr. Es zeigen fertige Berichte an: Knies, über die Einberufung der Rekruten, Prestinari, über das Budget des Justizministeriums, und Friderich, über das Ministerium des Innern, Tit. 1 bis 8 und Tit. 16. Staatsminister Dr. Stabel legt vor: 1) einen Gesetzesentwurf auf Abänderung des § 67 der Verfassung, die Verantwortlichkeit der Minister betr., 2) einen Gesetzesentwurf über die Ausführung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde, die Verantwortlichkeit der Minister betr. (Anklage). Beide Entwürfe sind von sämmtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums gegengezeichnet. Der erste ist ein Verfassungsgesetz, besteht aus 2 Artikeln und beseitigt aus dem § 67 der Verfassung diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Ministerverantwortlichkeit beziehen, und der Art. 2 enthält drei neue Paragraphen, 67 a, 67 b und 67 c, welche dem § 67 der Verfassung angehängt werden sollen. § 67 a enthält die Bestimmung, daß die 2. Kammer das Recht habe, einen Minister, welcher sich einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte schuldig macht, förmlich anzuklagen. Bei einer Verurtheilung erfolgt bei schwerer Verletzung Entlassung aus dem Staatsdienste, bei leichterer Entfernung aus dem aktiven Dienst. Nur mit Zustimmung der Stände kann dieses Urtheil wieder aufgehoben werden. § 67 b besagt: Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die erste Kammer durch 12 ihrer Mitglieder, welchen 12 weitere Richter aus den Collegialgerichten beigegeben werden. Den Vorsitz im Staatsgerichtshofe führt der Präsident der 1. Kammer, dessen Stellvertreter der Präsident des obersten Gerichtshofes ist. § 67 c ordnet an, daß Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs nur als vollziehbar erscheinen, wenn sie von einem Minister gegengezeichnet sind. Der Staatsminister begleitet diese Vorlage mit einem kurzen Vortrage, welchem wir Folgendes entnehmen: Der § 67 der Verfassung lasse nur dann eine Anklage zu, wenn beide Kammern die Anklage verlangen. Weil dieses Zusammengehen beider Kammern eine Anklage erschwere, sei eine Motion begründet worden mit dem Antrage: jeder Kammer das Recht zuzusprechen, für sich allein die Anklage erheben zu können. Die Großh. Regierung habe diesen Antrag erwogen, aber solchem aus juristischen und politischen Gründen nicht beistimmen können, denn einmal könnten sich große Widersprüche zeigen, wenn zwei gleichberechtigte Organe als Anklagebehörden erscheinen können, um eine und dieselbe Handlung zu verfolgen; zum Andern sei es mit dem Geiste der Verfassung gar nicht vereinbar, in einer so hochwichtigen Angelegenheit eine Kammer ganz theilnahmslos zu sehen; das sei dem Zweikammersystem ganz entgegen. Es seien nun der Regierung nur zwei Auswege geblieben: entweder die bisherige Bestimmung der Verfassung beizubehalten, oder beiden Kammern die Betheiligung zuzugestehen. Die bisherigen Bestimmungen aber gewährten auch nach Ansicht der Regierung große Schwierigkeiten und sie mußte sich daher dem zweiten Wege zuwenden. Der zweite Gesetzesentwurf über das Anklageverfahren enthalte 4 Titel: 1) über Vorbereitung des Anklageverfahrens; 2) über Bildung des Gerichtshofes; 3) über das Verfahren und 4) über Erlöschen und Wiederaufnahme der Anklage. (Der oberste Staatsgerichtshof wird dem Vernehmen nach bestehen: aus dem Präsidenten der 1. Kammer, dem Oberhofrichter, 12 Mitgliedern der 1. Kammer und 11 Mitgliedern von Gerichtshöfen, und zwar letztere durch's Loos ernannt aus der Zahl der Präsidenten, Kanzler und Direktoren des Oberhofgerichts, der Hof- und Kreisgerichte und der Kreisgerichte; den Sekretär ernennt der Präsident der 1. Kammer aus den Gerichtssekretären) Die Kammer erledigt hiernach die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums, worüber die Abgg. Muth, Heidenreich und Lenz Bericht erstattet hatten. Nach einzelnen Bemerkungen bei verschiedenen Anlässen werden die Nachweisungen genehmigt und noch der Antrag der Commission angenommen: es möge die Regierung die Anordnung treffen, daß die Einnahmen aus den in Selbstbewirthschaftung genommenen Grundstücken und die Ausgaben, welche mit dieser Benützungsweise verbunden sind, nach der Culturart der Grundstücke getrennt, in Unterrubriken in der Rechnung nachgewiesen werden. Staatsrath Vogelmann sagt dies zu, wenn man nicht allzu große Trennung verlange. Berichterstatter Muth erklärt, daß letztere nicht gewünscht sei. — Der Abg. Pagenstecher begründet nun seine Motion, die Redefreiheit der Stände betr., und stellt den Antrag: die Großh. Regierung zu bitten, zur Ergänzung der Verfassung und im Anhang an § 48 derselben ein Verfassungsgesetz vorzulegen, welches anordnet, daß kein Ständemitglied wegen seiner Abstimmung oder Aeußerung in der Kammer, in Commissionen und Abtheilungen anders als durch die Kammer selbst zur Verantwortung gezogen werden könne. — Obkircher beantragt mit Unterstützung der Motion, dieselbe zur Berathung und Berichterstattung an eine Commission zu verweisen. — v. Feder und v. Roggenbach unterstützen diesen Antrag und danken dem Motionsteller. — Staatsminister Stabel erklärt, daß die Großh. Regierung anerkenne, es bestehe in dieser Hinsicht eine Lücke in der Verfassung; sie habe nichts dagegen, wenn die Kammer die Frage in Betracht ziehe, ob aber gerade die Vorschläge des Motionstellers die richtigen seien, darüber wolle er sich jetzt nicht einlassen. Die Kammer nimmt Obkirchers Antrag einstimmig an, und der Abg. Moll begründet seine Motion wegen Errichtung einer Bank und beantragt, daß die Kammer die Vorlage eines Bankgesetzes noch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem gegenwärtigen Landtage auf Grund vorgelegter Statuten verlange. — Buhl beantragt Verweisung der Motion an eine Commission zur Berichterstattung. — Tritscheller unterstützt den Antrag, denn die Nothwendigkeit einer Bank sei allerwärts anerkannt. — Achenbach und Röder sprechen ihre Unterstützung ebenfalls aus. Staatsrath Mathy, welcher sich von dem Abgeordnetensitze auf die Regierungsbank begeben hat, freut sich, daß die Regierung endlich erfahren werde, wie denn eigentlich der Gesetzesentwurf lauten müsse, wenn er die Mehrheit des Hauses erhalten solle. Die Regierung habe bereits bewiesen, daß sie eine Bank wünsche. Buhl's Antrag wird einstimmig angenommen und die Sitzung geschlossen. (B.L.Z.)

Karlsruhe, 24. Febr. (B.L.Z.) Aus der gestrigen 9. öffentl. Sitzung der 2. Kammer haben wir noch verschiedene Nachträge zu machen. Der Abg. Schaaff widmet dem kürzlich verstorbenen ehemaligen Mitgliede der 2. Kammer, Fabrikant Delisle in Konstanz, ehrenden Nachruf und die Mitglieder des Hauses erheben sich zum Zeichen der Zustimmung von den Sitzen. Bei der Prüfung der Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums findet der Abg. Friderich bei Tit. 1, Kameraldomänenverwaltung, den Ertrag des Torfstichbetriebs zu gering und wünscht, daß die Regierung diesen Betrieb aufgebe. Staatsrath Vogelmann erwidert: Es sei natürlich, daß nicht der ganze Flächenraum von 420 Morgen Gewinn bringen könne, denn nur diejenige Fläche, welche angestochen werde, könne Ertrag liefern; weil man aber nicht überall zugleich stechen könne, so sei es auch nicht möglich, überall zugleich Gewinn zu erzielen. Die Torflager seien übrigens bis jetzt einträglich gewesen und sie würden so lange benutzt werden, als ein Reinertrag erzielt werde. Bei Tit. 2, Forstdomänenkammer, bittet Kimmig die Großh. Regierung, sie möge doch bei großen Holzzahlungen wenigstens theilweise Goldmünzen zulassen, zumal da ja das Finanzministerium von Zeit zu Zeit amtliche Goldkurszettel ausgebe. — Staatsrath Vogelmann: Wo besondere Verhältnisse es verlangen, werden wir diesem Wunsche möglichst entsprechen; eine allgemeine Gestattung sei aber nicht möglich, denn die Regierung habe sich nach dem Münzgesetze zu richten, konne übrigens aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten. — Hebting fragt an, ob eine solche Ausnahme bei den Salinenkassen nicht begründet wäre. — Staatsrath Vogelmann: Wenn die Verhältnisse es gebieten, ja; man müßte das erheben lassen. — Friderich erklärt sich gegen die Erweiterung der Borgfristen für Brennholz auf ein Jahr; sie helfe dem Armen nichts, denn nach Ablauf des Jahres sei dieser wieder in derselben Lage. — Staatsrath Vogelmann: Ob die Maßregel sich bewähren werde, hänge von dem Erfolge ab, der sich Anfangs des nächsten Jahres zeigen werde. Es seien übrigens schon Erfolge erzielt, denn einmal komme die ärmere Klasse leichter zu ihrem Holze und dann seien die Holzpreise durch die größere Anzahl der Käufer in die Höhe gegangen. Bei „Culturkosten der Forstdomänen" kommt eine Mehrausgabe von 32,908 fl. vor. Berichterstatter Muth freut sich derselben und glaubt bei diesem Anlasse der Forstverwaltung seine Anerkennung aussprechen zu sollen, daß sie zur Vornahme von Culturen das an Waldsamen so reiche Jahr 1862 nicht unbenützt habe vorübergehen lassen. Unter IV. Steuerverwaltung macht der Bericht eine Vergleichung zwischen den Jahren 1861 und 1863 über den Betrag der Gewerbesteuer-Kapitalien der größeren Städte, wie folgt: Mannheim 1861: 10,588,100 fl., 1863: 11,317,700 fl.; Karlsruhe 6,418,750 fl., 7,004,400 fl.; Pforzheim 5,281,575 fl., 5,705,475 fl.; Heidelberg 5,116,800 fl., 5,408,650 fl.; Freiburg 4,368,100 fl., 4,545,725 fl.; Baden 2,498,475 fl., 2,740,075 fl.; Lahr 2,293,975 fl., 2,426,300 fl.; Bruchsal 1,723,000 fl., 1,870,050 fl.; Konstanz 1,652,635 fl., 1,736,510 fl.; Offenburg 1,525,875 fl., 1,535,350 fl. Friderich, welcher auch hier noch weitere statistische Angaben machte, spricht sich bei Tit. III § 19, „Hundstaxen", für Erhöhung dieser Taxe aus; die beklagenswerth große Menge der Hunde rühre nur von dem niedern Ansatz der Taxe her und die meisten Hunde gehörten der ärmeren Volksklasse an. — Krausmann schließt sich diesem Wunsche an, Muth ebenfalls. — Bei Tit. V. Salineverwaltung wiederholt Staatsrath Vogelmann folgende, bereits in der Budgetcommission gemachte Mittheilung: „Bekanntlich haben wir seit mehreren Jahren in dem obern Rheinthal versucht, Steinsalzlager zu bohren, damit wir später in die Lage kommen, durch die Trockenförderung dieses Salzes ein Mittel zu erhalten, um die Industrie und die Landwirthschaft unterstützen zu können. Die Versuche haben nun in neuester Zeit zu einem Ergebniß geführt. Bei dem Bohrloch, welches bei Wyhlen niedergestoßen wurde, sind wir 402 Fuß unter Tag auf Steinsalz gekommen, bei 412 Fuß unter Tag kamen wir immer noch auf Steinsalz, bei 412 9/10 Fuß kamen wir auf Gyps und nach weiterer Bohrung von 10 Fuß erhalten wir den Steinsalzstock. Deßhalb sind auch in dem außerordentlichen Budget einige Mittel mehr aufgenommen worden, um dieses erste Bohrloch vollständig durchzustoßen und ein neues Bohrloch anzulegen, um die Längenausdehnung dieses Salzstockes zu ermitteln, und ein drittes, um die Trocknung befördern zu können." — Federer wünscht dessen ungeachtet jetzt schon Herabsetzung des Preises für Viehsalz.

Tagesgeschichtliche Mittheilungen.

Aus Baden, 22. Febr. Dem „Schwäb. Merkur" wird geschrieben: Gutem Vernehmen nach hat das erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg die Haltung seines Bevollmächtigten bei den über das neue Schulgesetz zu Karlsruhe stattgehabten Konferenzen mißbilligt, und weigert sich, das durch denselben unterzeichnete Protokoll nach allen seinen Bestimmungen anzuerkennen. Da der kirchliche Bevollmächtigte, Convikts director Kübel, sonst zu den Vertrauenspersonen in der engeren Umgebung des greisen Erzbischofs zählt, so scheinen hier wieder andere Einflüsse, die einer noch strengern hierarchischen Richtung folgen, das Uebergewicht erlangt zu haben. Es handelte sich bei den erwähnten Konferenzen hauptsächlich um eine Verständigung, beziehungsweise Zustimmung der Kirchenbehörden der beiden Hauptkonfessionen des Landes zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs über Ertheilung des Religionsunterrichtes, über die sog. Meßnerei und den Organistendienst der Volksschullehrer. Ob von Seite der erzbischöflichen Kurie Gegenvorschläge gemacht werden, ist uns nicht bekannt; so viel aber glauben wir mit Bestimmtheit angeben zu können, daß durch diesen Zwischenfall die Vorlage des Volksschulgesetzes an die Stände keine Verzögerung erleiden werde.

Mannheim, 19. Febr. In unserem Hafen geht es jetzt ziemlich lebhaft zu, da das Fruchtgeschäft stärker im Schwunge ist, als dies seit langen Jahren der Fall gewesen. Man kann sich einen Begriff davon machen, wenn man hört, daß eine einzige Firma hier, in einem Zeitraum von etwa 6—7 Wochen 72,000 fl. Fracht an die Eisenbahn bezahlt hat.

Donaueschingen, 22. Febr. (D.W.) Den Kronenthalern ist das Todesurtheil verkündet, es werden alle eingezogen und kommen in den Schmelztiegel; es wäre zu wünschen, die großen unförmlichen preußischen Thalerstücke müßten sie begleiten. Da vorauszusehen ist, daß über kurz oder lang die Kronenthaler abgeschätzt werden, so halten wir es für nöthig, die Besitzer von dieser Münze und namentlich jene, welche etwa im Keller einen Schatz davon verborgen haben, darauf aufmerksam zu machen und sie vor Verlust zu warnen. Auffallend ist auch, welche Menge fremdes Papiergeld nicht nur von aller Herren Ländern und Banken, sondern auch noch von norddeutschen Städten bei uns in Umlauf ist und wie diese Papiere ohne Bedenken angenommen werden; das könnte einmal schweren Verlust zur Folge haben. Bei den Staatskassen wird kein fremdes Papiergeld angenommen, was seinen guten Grund hat; es ist schon mehr als genug, wenn die Privaten in Baden den übrigen Staaten, Banken und Städten, welche Papiergeld ausgeben, jährlich ein kleines Kapital von einigen Millionen leihen und dafür keinen Zins verlangen. Es wäre wirklich an der Zeit, daß man der Ueberfluthung mit Papiergeld einen Damm vorsetzen würde. Die Regierung kann dem Privatmann nicht verbieten, fremdes Papiergeld zu nehmen, aber dem Letzteren steht das Recht zu, die Annahme zu verweigern.

Vom Schwarzwald, 24. Febr. (Brsg. Z.) Nachdem schon seit circa 5 Wochen Unterhandlungen von Seiten des Handelsministeriums unter der Leitung des Herrn Directors Bär mit den Bauunternehmern der Kinzigthalbahn, bezüglich der Abtretung des Baues an den Staat, resp. der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit und deren Folgen im Gange waren, wobei es dem Staate besonders um die Möglichkeit des ungestörten Fortbauens zu thun war, in welcher Absicht er auch den Gläubigern gegenüber sich zu bedeutenden Concessionen verstand, nämlich versprach, auf die bestimmte Conventionalstrafe von circa 80,000 fl. zu ihren Gunsten zu verzichten, und ferner das zum Fortbau nothwendige Baumaterial zu möglichst hohem Preis zu übernehmen — wurde gestern gerichtliche Gant ausgesprochen, wozu, wie wir hören, außer der großen Verschuldung bei diesem Bau, besonders auch die weitere Finanzklemme derselben Gesellschaft Pfeiffer, Stier und Comp. bei einem bei Worms übernommenen Bahnbau Veranlassung gab. Die Gesellschaft erhielt bereits 450,000 fl.; auf ca. 160,000 fl. belaufen sich die Passiva und für 100,000 fl. zu leistende Arbeit restirt noch. Der versuchte Großaccord hat sich hier ebensowenig wie bei der Meßkircher Linie bewährt und dürfte aufgegeben werden, nur schade, daß der Staat sein prächtiges Baumaterial und Geräthschaften, wie man hört, um zu billigen Preis veräußert hat! Man einigte sich bei der gestrigen Verhandlung dahin, daß nach gerichtlicher Festsetzung der Bauleistungen und nach der Aufnahme des Materials der Staat von letzterm das

Nöthige ankauft und ungestört fortbauen soll, so daß voraussichtlich bis Mitte Juli die Bahn bis Hausach fertig werden kann. Die von Daubert in Straßburg, resp. Gengenbach, übernommenen Hochbauten sind allenthalben weit voran.

Frankfurt, 24. Febr. (N. Fr. Z.) Die Vorfälle in Bukarest sind selbstverständlich noch nicht zu Ende. Daß in Rumänien russische Machinationen stattfanden, wußte man längst. Kusa arbeitete denselben durch seine Gewaltherrschaft in die Hände. Nach unserem bereits mitgetheilten Telegramme wird auch die Proklamirung des Grafen von Flandern nur als ein Mittel betrachtet, die russischen Pläne zu verdecken. Der Herzog von Leuchtenberg sei der Kandidat des Petersburger Kabinets. Die Wiederaufnahme des Napoleonischen Kongreßvorschlags ist allerdings unter diesen Verhältnissen nicht unwahrscheinlich. Dann hätte man zu gewärtigen, daß dabei auch die schleswig-holsteinische Frage zur Verhandlung gebracht würde.

Württemberg. Wildbad, 21. Febr. Letzten Samstag verunglückte ein hiesiger Metzger eine Stunde von hier auf schauerliche Weise. Derselbe hatte ein Kalb in Neuweiler gekauft und benützte auf dem Heimwege einen des Weges fahrenden Wagen mit Weinfässern, auf welche er sich setzte. Durch eine heftige Erschütterung des Wagens fiel er von demselben herunter, so daß beide Räder über die Brust gingen, wodurch diese so bedeutend verletzt wurde, daß er nach zwei Tagen starb.

Donaufürstenthümer. Bukarest, 24. Febr. Es wird die Ablehnung des Grafen von Flandern erwartet. Dessen Proklamirung bezweckt nur eine vorläufige Verhüllung der russischen Absichten einer Einsetzung Leuchtenberg's. Man erwartet die Wiederaufnahme des Kongreßvorschlags.

— Nach dem Abend-Moniteur scheint die Revolution in Bukarest das Werk der Truppen gewesen zu sein. Nach Wiener Berichten sind Bosnien und die Herzegowina von Emissären überschwemmt, welche einen allgemeinen Aufstand aller Christen gegen die Pforte anzufachen suchen.

Bukarest, 24. Febr. Man telegraphirt dem „Nürnb. Corr.": Die Einsetzung des Herzogs von Leuchtenberg ist beabsichtigt, falls der Graf von Flandern, dessen Proklamirung nur Manover ist, wie vorauszusehen, ablehnt. — Die Wiederaufnahme des Congreßprojekts wird erwartet.

— Die Vorfälle in Bukarest erregen natürlich in allen europäischen Hauptstädten großes Aufsehen. Rumänien bildet seit langen Jahren eine Hauptbühne für Intriguenstücke. Daß auch diesmal mannigfache Umtriebe stattfanden, steht außer Frage. Aber die Fäden, vermittelst deren die handelnden Personen in Bewegung gesetzt wurden, sind noch nicht bloßgelegt. Glaubte man Anfangs, Rußland sei es gewesen, welches Kusa's Sturz herbeigeführt, so wird nunmehr in glaubwürdiger Weise dargethan, daß Kusa im Gegentheil während der jüngsten Zeit eine Schwenkung von Frankreich zu Rußland gemacht habe. Unbestreitbar ist, daß sein Sturz nicht unverdient war, wie er denn auch seinen Feinden in jeder Beziehung in die Hände gearbeitet hatte. In Wirklichkeit befinden sich unter Denen, welche nach seinem Sturze hervortreten, Angehörige fast aller politischen Parteien, von den Conservativen bis zu den Demokraten, Männer vom Civil wie vom Militär. — Wenn der „Wanderer" auf die „überraschende Gleichzeitigkeit der Vorgänge in Berlin und in der walachischen Hauptstadt" hinweist, so mag dies der Curosität wegen erwähnt werden. Eine unmittelbare Störung des europäischen Friedens in Folge der Bukarester Vorfälle steht nicht zu erwarten.

Die bürgerliche oder Civil-Ehe.

Wer heutzutage eine Zeitung in die Hand nimmt, der begegnet darin gar häufig dem Worte „Civilehe" und liest, wie der Eine daran Hoffnungen, der Andere Befürchtungen anknüpft. Wir glauben dem aufmerksamen, unbefangenen Leser einen Dienst zu leisten, wenn wir in wenigen Worten an der Hand der Geschichte und der Gesetzgebung den Begriff und das Wesen der Civilehe erläutern.

Daß „Civilehe" nichts Anderes ist, als „bürgerliche Ehe", werden wir kaum zu sagen brauchen. Was soll aber das Wort bürgerlich hier bedeuten? ist es etwa der Gegensatz zu einer andern Art von Ehe? Das ist es, was wir erörtern wollen. Die Ehe, als die durch Liebe gestiftete Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zur treuen und ungetheilten Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, wurde bei allen Völkern alter und neuer Zeit als ein freiwilliger Vertrag betrachtet, der gerade wie jeder andere Vertrag abgeschlossen wurde. Weil dieser Vertrag aber an Wichtigkeit für die Vertragschließenden alle andere Lebensverhältnisse übertraf, so umgab man ihn schon frühzeitig mit Formen, welche bei dem Abschlusse zur Anwendung gebracht wurden. Solche Rechtsformen finden wir bei allen hochwichtigen Rechtsgeschäften, z. B. dem Testament, der Vermögensübergabe, dem Pfandvertrag. Bei den nicht christlichen Völkern waren auch keine andern Formen für die Giltigkeit einer Ehe im Gebrauch, als Rechtsformen. Das Christenthum aber, welches mit seiner liebevollen Moral alle Lebensverhältnisse erfüllte, führte die schöne Sitte ein, daß es dem Bunde der Ehe die religiöse Weihe ertheilte, da seine Ziele ja nicht blos vermögensrechtliche, sondern wesentlich sittliche, ewige sind.

Es wurde gebräuchlich, daß die Ehegatten ihren Bund von dem Geistlichen einsegnen ließen. Erst unter Karl dem Großen, also 800 Jahre nach Christi Geburt, wurde die priesterliche Einsegnung für die Giltigkeit der Ehe gesetzlich gemacht, und damit zugleich die Freiheit für die Auflösung der Ehe und der Freiheit, nach aufgelöster Ehe sich wieder zu verheirathen, sehr beschränkt, ja auf dem Concilium zu Paris (829) das Verbot, daß Geschiedene sich nicht wieder verheirathen dürfen, so lange der eine Theil am Leben sei, zu einem kanonischen Gesetze erhoben. Trotz dem betrachteten die Päpste der folgenden Zeit die Form des Ehevertrages nur als ein bürgerliches und weltliches Geschäft, das aus der freien Einwilligung hervorgehe, und es sprach sich eine Kirchenversammlung zu Exeter (1287) in diesem Sinne aus. Dieser bis dahin bürgerliche Charakter der Ehe erfuhr aber durch das Concilium von Trident im Jahr 1563 eine wesentliche Umgestaltung, indem diese allgemeine katholische Kirchenversammlung die Ehe für ein Sacrament der katholischen Kirche erklärte. Seit dieser Zeit ist es katholisches Kirchengesetz, daß die Erklärung der Eheeingehung vor dem zuständigen Pfarrer in Gegenwart von wenigstens 2 Zeugen abgegeben werde, womit aber auch der Ehebund geschlossen ist. Hierauf folgt zwar die Einsegnung der Ehe durch den Pfarrer und weiteres Ceremoniell; wesentlich sind diese Handlungen aber für die Giltigkeit der Ehe nicht. Die Ehegatten ministriren sich das Sacrament wechselseitig, und der Pfarrer ist nur ein nothwendiger kirchenamtlicher Zeuge des Consenses. Es ist deßhalb schon vorgekommen, daß Brautpaare mit ihren Zeugen vor ihrem Geistlichen in der Kirche, ohne dessen vorheriges Wissen, erschienen sind, und ihre Eheerklärung abgaben, und kirchenrechtlich blieb dem Geistlichen nichts anderes übrig, als sie einzusegnen. Das protestantische Kirchenrecht verlangt dagegen vermöge eines allgemeinen Herkommens zur giltigen Schließung der Ehe die priesterliche Einsegnung, und es bewirkt der Mangel derselben völlige Nichtigkeit der Ehe. — Die Folgen dieser Umgestaltung des bürgerlichen Charakters der Ehe in ein kirchliches Institut waren viel weittragender, als auf den ersten Blick scheint. Die Kirche erlangte damit die Gerichtsbarkeit über Alles, was mit der Ehe nur irgend zusammenhing, und da mit der Ehe und ihren Wirkungen eben Alles zusammenhängt, was dem Menschen das Leben im höheren Sinne werthvoll macht, so war der Einfluß der Kirche auf das Leben des Menschen auch in dem Gebiete ein Alles umfassender, welches ihr nach ihrer Bestimmung fremd bleiben sollte. Die Kirche erhielt insbesondere die Beurkundung des bürgerlichen Standes, sie verzeichnete die Geburt und den Tod, die Eingehung und die Trennung des ehelichen Bundes. Sie bestimmte aber auch, wann eine Ehe zulässig sei und wann nicht, schuf das einträgliche Recht der Dispense und behielt sich hinsichtlich der Trennung einer giltigen Ehe und der Auflösung einer nichtigen weitgehende Befugnisse vor.

Der Einfluß des Staates auf die Ehe erstreckte sich nur auf die politischen und vermögensrechtlichen Voraussetzungen, er konnte eine Ehe, die ohne seine Erlaubniß geschlossen war, politisch und rechtlich ignoriren, er konnte aber ohne Mitwirkung der Kirche keine Ehe schließen und keine auflösen. (Schluß folgt.)

Offenburg. Samstag den 3. März, im Saale des Gasthauses zur neuen Pfalz:

Wissenschaftliche Abendunterhaltung

im Gebiete der Physik und Chemie, verbunden mit dem hier noch nie gesehenen elektrischen Lichte, vermittelst einer Batterie von 70 Elementen.

Anfang 7 Uhr. Das Nähere besagen die Zettel.

Harth, Director aus Berlin.

Verantwortlicher Redacteur: J. Otteni. — Druck und Verlag der Buchdruckerei von J. Otteni.